

V E R O R D N U N G

D E S M I N I S T E R S F Ü R E N T W I C K L U N G U N D T E C H N O L O G I E¹⁾

vom ...

Änderung der Verordnung über die technischen Bedingungen für Gebäude und deren Standort²⁾

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Nummer 1 des Baugesetzes vom 7. Juli 1994 (Gesetzblatt von 2023, Pos. 682, 553 und 967 in der geänderten Fassung) wird Folgendes erlassen:

§ 1. Die Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 12. April 2002 über die technischen Bedingungen für Gebäude und deren Standort (Gesetzblatt 2022, Pos. 1225) wird wie folgt geändert:

- 1) in § 3 Nummer 26 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und Nummer 27 wird wie folgt ergänzt:

„27) öffentlicher Platz – ein Bereich, der der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung steht und für Erholung, Kommunikation und repräsentative Nutzung bestimmt ist; es handelt sich um einen im lokalen Flächennutzungsplan als Platz oder Marktplatz oder als öffentlicher Straßenverkehrsbereich ausgewiesenen Bereich oder, in Ermangelung eines lokalen Flächennutzungsplans, um einen Landnutzungsbereich, der im Kataster als Erholungs- und Freizeitgebiet oder als Straße mit dem Symbol BZ bzw. dr. gekennzeichnet ist.“;

- 2) in § 12:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„1. Sofern nicht in den Bestimmungen von § 13, § 19, § 23, § 36, § 40, § 60 und den §§ 271 bis 273 oder in gesonderten Vorschriften über die zulässigen Entfernung

¹⁾ Der Minister für Entwicklung und Technologie leitet die Regierungsabteilung für Bau, Raumordnung und Wohnungsbau gemäß § 1 Absatz 2 (1) der Verordnung des Ministerpräsidenten vom 15. April 2022 über den detaillierten Tätigkeitsbereich des Ministers für Entwicklung und Technologie (Gesetzblatt [Dziennik Ustaw], Pos. 838).

²⁾ Dieses Gesetz wurde der Europäischen Kommission am ... unter der Nummer ... gemäß § 4 der Verordnung des Ministerrates vom 23. Dezember 2002 über die Funktionsweise des nationalen Notifizierungssystems von Normen und Rechtsakten (Gesetzblatt, Pos. 2039 sowie von 2004, Pos. 597) notifiziert, mit der die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (Abl. EU L 241 vom 19.9.2015, S. 1) umgesetzt wird.

zwischen bestimmten Einrichtungen und Gebäuden andere Anforderungen festgelegt sind, befindet sich ein Gebäude auf einem Baugrundstück in einer Entfernung von der Grenze dieses Grundstücks, die nicht kürzer ist als:

- 1) 4 m – für Gebäude, bei denen eine Wand mit Fenstern oder Türen zur betreffenden Grenze zeigt;
- 2) 3 m – für Gebäude, bei denen eine Wand ohne Fenster oder Türen zur betreffenden Grenze zeigt;
- 3) 5 m – für Mehrfamilienhäuser mit mehr als vier oberirdischen Stockwerken, bei denen eine Wand mit Fenstern oder Türen zur betreffenden Grenze zeigt;
- 4) 5 m – für Mehrfamilienhäuser mit mehr als vier oberirdischen Stockwerken, bei denen eine Wand ohne Fenster oder Türen zur betreffenden Grenze zeigt.

2. In den in Absatz 1 Nummern 2 und 4 genannten Fällen kann sich ein Gebäude in einer Entfernung von mindestens 1,5 m von der Grenze oder direkt an dieser Grenze befinden, wenn der örtliche Flächennutzungsplan eine solche Möglichkeit vorsieht.

3. Es ist zulässig, unter Berücksichtigung gesonderter Vorschriften und der Bestimmungen von § 13, § 19, § 23, § 36, § 40, § 60 und den §§ 271 bis 273, ein Gebäude direkt an der Grenze des Baugrundstücks zu errichten, sofern seine gesamte Wand an die Wand eines Gebäudes auf dem Nachbargrundstück anschließt und sofern seine Höhe dem lokalen Flächennutzungsplan oder der für den betreffenden Bereich ausgestellten Planungsgenehmigung entspricht.“,

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die Entfernung zur Grenze eines Baugrundstücks beträgt mindestens:

- 1) 1,5 m von Dachtraufen und Brüstungen, die zur betreffenden Grenze zeigen, sowie von Balkonen, Schutzdächern, Galerien, Terrassen, Außentreppen oder Rampen, ausgenommen Rampen für Menschen mit Behinderung;
- 2) 4 m von einem Fenster im Dach, das zur betreffenden Grenze zeigt;
- 3) 3 m von einem Balkon im Gebäude gemäß Absatz 1 Nummern 3 und 4.“,

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„8. Ställe oder Versorgungsgebäude dürfen unter Berücksichtigung der gesonderten Vorschriften und der Bestimmungen von § 13, § 60 und den §§ 271 bis 273 nicht mit einer Wand mit Fenstern oder Türen in einer Entfernung von weniger als 8 m von der Wand eines auf dem benachbarten Baugrundstücks gelegenen Wohngebäudes,

Gemeinschaftswohngebäudes oder öffentlichen Versorgungsgebäudes errichtet werden oder eines Gebäudes mit einer endgültigen Baugenehmigung oder mit einer Baumitteilung, gegen die von einer Architektur- und Baubehörde keine Einwände erhoben wurden oder für die eine Bescheinigung über das Fehlen von Gründen für die Erhebung von Einwänden gemäß Artikel 30 Absatz 5aa des Baugesetzes vom 7. Juli 1994 ausgestellt wurde, vorbehaltlich Absatz 4 Nummer 3.“,

- d) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„10. Die Entfernung gemäß den Absätzen 1 bis 9 ist nicht erforderlich, wenn das benachbarte Grundstück ein Straßengrundstück oder ein öffentlicher Platz ist.“;

- e) Absatz 11 wird wie folgt angefügt:

„11. Produktions- oder Lagergebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 1 000 m² müssen unter Berücksichtigung der gesonderten Vorschriften und der Bestimmungen von § 13, § 60 und den §§ 271 bis 273 so errichtet werden, dass ihre Wand mindestens 30 m entfernt ist von der Wand:

- 1) eines Wohngebäudes oder Gemeinschaftswohngebäudes, das auf einem anderen Baugrundstück bereits vorhanden ist;
- 2) eines Wohngebäudes oder Gemeinschaftswohngebäudes, das auf einem anderen Baugrundstück errichtet werden soll und für das eine endgültige Baugenehmigung oder eine Baumitteilung vorliegt, gegen die von einer Architektur- und Baubehörde keine Einwände erhoben wurden oder für die eine Bescheinigung über das Fehlen von Gründen für die Erhebung von Einwänden gemäß Artikel 30 Absatz 5aa des Baugesetzes vom 7. Juli 1994 ausgestellt wurde.“;

- 3) § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20. Parkplätze für Personenkraftwagen, die nur von Menschen mit Behinderung genutzt werden, können in einer Anzahl von höchstens 6 % der Gesamtzahl der Parkplätze gemäß § 18 Absatz 2, aber nicht weniger als einer, ohne Einschränkungen neben Gebäudefenstern angelegt werden. Diese Parkplätze sind angemessen zu kennzeichnen.“;

- 4) § 39 und § 40 lauten künftig:

„§ 39. 1. Auf Baugrundstücken, die für den Bau von Mehrfamilienhäusern, Gesundheitseinrichtungen (mit Ausnahme von Kliniken) und Bildungsgebäuden bestimmt sind, müssen mindestens 25 % des Grundstücks als biologisch aktiver Bereich eingerichtet werden, es sei denn, im lokalen Flächennutzungsplan ist ein anderer Prozentsatz festgelegt.

2. Auf Grundstücken, die für einen öffentlichen Platz mit einer Fläche von mehr als 1 000 m² vorgesehen sind, müssen mindestens 20 % der Fläche als biologisch aktiver Bereich eingerichtet werden, es sei denn, im lokalen Flächennutzungsplan ist ein anderer Prozentsatz festgelegt.

§ 40. 1. Ein Spielplatz, der auch für Personen mit Behinderungen zugänglich ist, muss angelegt werden, wenn ein Mehrfamilienhaus mit mehr als 20 Wohneinheiten errichtet wird, sowie in Fällen, in denen eine Mehrfamilienwohnanlage mit mehr als 20 Wohneinheiten errichtet wird, wobei mindestens 30 % des Spielplatzes in einem biologisch aktiven Bereich liegen müssen.

2. Ein Erholungsgebiet mit Freizeitbereichen, das auch für Personen mit Behinderungen zugänglich ist, muss angelegt werden, wenn eine Mehrfamilienwohnanlage mit mehr als 20 Wohneinheiten errichtet wird, wobei sich mindestens 30 % des Erholungsgebiets in einem biologisch aktiven Bereich befinden müssen.

3. Die Exposition von mindestens 50 % des Spielplatzes gegenüber Sonnenlicht muss mindestens zwei Stunden betragen, berechnet bei Tagundnachtgleiche zwischen 10 Uhr und 16 Uhr. Bei einer Lage in der Innenstadt ist eine Sonneneinstrahlung von mindestens einer Stunde zulässig.

4. Die Entfernung von Spielplätzen, Sportplätzen für Kinder und Jugendliche und Erholungsgebieten bis zu Straßengrenzen, Straßen, Fußwegen, Fenstern von für den menschlichen Aufenthalt bestimmten Räumen und Abfallsammelstellen beträgt vorbehaltlich der in § 19 Absatz 1 genannten Anforderungen mindestens 10 m.

5. Spielplätze müssen eingezäunt werden.

6. Ein Spielplatzzaun am Rande einer Straße, eines Parkplatzes oder eines Fußweges muss aus Materialien bestehen und so beschaffen sein, dass die Sicherheit von Menschen und Tieren gewährleistet ist. Der Zaun muss:

- 1) mindestens 1,0 m hoch sein;
- 2) über ein Tor mit einer Breite von mindestens 1,2 m verfügen, das den Zugang für Personen mit Behinderungen nicht behindert.

7. In anderen als den in Absatz 6 genannten Fällen ist ein Spielplatzzaun in Form einer Hecke zulässig.

8. Die Fläche des Spielplatzes beträgt mindestens:

- 1) 1 m^2 pro einzelne Wohneinheit – wenn sich in einem Gebäude oder einer Anlage mit mehreren Gebäuden zwischen 21 und 50 Wohneinheiten befinden;
- 2) 50 m^2 – wenn sich in einem Gebäude oder einer Anlage mit mehreren Gebäuden zwischen 51 und 100 Wohneinheiten befinden;
- 3) $0,5 \text{ m}^2$ pro einzelne Wohneinheit – wenn sich in einem Gebäude oder einer Anlage mit mehreren Gebäuden zwischen 101 und 300 Wohneinheiten befinden;
- 4) 200 m^2 – wenn sich in einem Gebäude oder einer Anlage mit mehreren Gebäuden mehr als 300 Wohneinheiten befinden.

9. Ein Spielplatz kann in Bereiche unterteilt werden, wenn die Mindestgröße jedes dieser Bereiche 50 m^2 beträgt.

10. Die Spielplatzfläche und -geräte müssen den Anforderungen der polnischen Normen für Spielplatzflächen und -geräte entsprechen.

11. Der Spielplatz muss mit Geräten ausgestattet sein, die verschiedene Spielmöglichkeiten bieten und an verschiedene Kinderalterskategorien angepasst sind, wobei mindestens fünf Kinder die Geräte pro 20 m^2 der Spielplatzfläche gleichzeitig nutzen können.

12. Spielplätze dürfen nicht auf Dachplatten angelegt werden, die mehr als 5 m über dem Boden liegen.

13. Spielplätze, die auf der Dachplatte eines oberirdischen Geschosses angelegt sind, müssen:

- 1) 10 m von der Kante der Dachplatte entfernt sein;
- 2) gegen das Herausfallen von Kindern und das Auswerfen von Spielzeug abgesichert sein;
- 3) in einem öffentlich zugänglichen Bereich angelegt und mit einem Geländer abgezäunt sein, das mindestens 1,6 m hoch ist, Klettern verhindert und Sicherheit gewährleistet.

14. Wenn ein einzelnes Mehrfamilienhaus mit mehr als 20 Wohneinheiten errichtet wird, ist es zulässig:

- 1) keinen Spielplatz anzulegen, wenn ein öffentlich zugänglicher Spielplatz in einem Umkreis von 750 m, berechnet bei Zugang über einen öffentlichen Fußweg, von der Grenze des Grundstücks, auf dem sich das Gebäude befindet, vorhanden ist;
- 2) einen Spielplatz mit einer Fläche von mindestens 50 % der in Absatz 8 genannten Fläche, jedoch nicht weniger als 20 m^2 , anzulegen, wenn sich das Gebäude in der Innenstadt befindet;

- 3) keinen Spielplatz anzulegen, aber innerhalb des Gebäudes ein Spielzimmer mit einer Grundfläche gemäß Absatz 8, jedoch nicht kleiner als 50 m², einzurichten, wenn sich das Gebäude in der Innenstadt befindet.
15. Wenn eine Mehrfamilienwohnanlage mit mehr als 20 Wohneinheiten in der Innenstadt errichtet wird, ist es zulässig:
 - 1) keinen Spielplatz anzulegen, wenn ein öffentlich zugänglicher Spielplatz in einem Umkreis von 300 m, berechnet bei Zugang über einen öffentlichen Fußweg, von der Grenze des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet, vorhanden ist;
 - 2) einen Spielplatz mit einer Fläche von mindestens 50 % der in Absatz 8 genannten Fläche, jedoch nicht weniger als 20 m², anzulegen.“;
- 5) § 56a wird nach § 56 wie folgt hinzugefügt:

„§ 56a. 1. Geschäftsräume in einem Gebäude müssen eine Gesamtnutzfläche von mindestens 25 m² haben.

2. Es ist erlaubt, Geschäftsräume mit einer kleineren Gesamtnutzfläche abzuteilen, wenn sich die Räumlichkeiten im ersten oder zweiten Obergeschoss befinden und von außen direkt zugänglich sind.

3. Die Anforderung nach Absatz 1 gilt nicht für Räumlichkeiten, die sich in folgenden Bereichen befinden:

 - 1) Gemeinschaftswohngebäude oder Einfamilienwohngebäude, in denen Geschäftsräume abgeteilt wurden;
 - 2) Gebäude, für die vor dem 1. Januar 2024 eine Baugenehmigung erteilt oder eine Baumitteilung eingereicht wurde, gegen die von einer Architektur- und Baubehörde keine Einwände erhoben wurden oder für die eine Bescheinigung über das Fehlen von Gründen für die Erhebung von Einwänden gemäß Artikel 30 Absatz 5aa des Baugesetzes vom 7. Juli 1994 ausgestellt wurde.“;
- 6) § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76. Die Anforderungen an sanitäre Einrichtungen sind in der Verordnung sowie in den Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und den Katastrophenschutz festgelegt. Zu den sanitären Einrichtungen gehören Bäder, Saunen, Duschen, Badezimmer, Toiletten, Waschräume, Garderoben, Umkleideräume, Waschküchen, Räume für die Körperpflege von Frauen, geeignete und exklusive Räume für das Füttern und Wickeln von Kindern, geeignete Räume für das Wickeln von Erwachsenen mit Behinderungen und Räume

für Dekontamination, Reinigung und Trocknung von Kleidung und Schuhen sowie für die Lagerung von Reinigungsgeräten.“;

7) § 85a wird wie folgt gefasst:

„§ 85a. 1. In Gebäuden mit Lebensmittel-, Gewerbe- oder Einzelhandelseinrichtungen mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 1 000 m² sowie an Tankstellen mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 100 m² ist ein Raum abzuteilen, der ausschließlich zum Füttern und Wickeln von Kindern geeignet und bestimmt ist.

2. In einem Gebäude:

- 1) für die öffentliche Verwaltung mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 2 000 m²,
- 2) für kulturelle oder sportliche Aktivitäten, für Gewerbe- oder Einzelhandelszwecke oder für Fahrgäste im Schienen-, Straßen- oder Luftverkehr mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 10 000 m²,
- 3) einer Tankstelle mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 300 m² in der Nähe einer Autobahn oder Schnellstraße,
- 4) für die Gesundheitsversorgung

– muss ein Raum abgeteilt werden, der für das Wickeln von Erwachsenen mit Behinderungen geeignet und bestimmt ist.

3. Ein in Absatz 2 genannter Raum:

- 1) muss eine Gesamtnutzfläche von mindestens 12 m² und eine Breite von mindestens 3 m haben;
- 2) muss mit Ausrüstung ausgestattet sein, die es ermöglicht, einen Erwachsenen mit Behinderungen in liegender Position zu wickeln;
- 3) darf nicht mehr als 20 m vom Eingang des Gebäudes entfernt sein und befindet sich auf der gleichen Etage wie der Eingang zum Gebäude.

4. Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Raum ist mit einem Waschbecken auszustatten.

5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Tankstellen, die sich in einem geschlossenen Bereich befinden.

6. Der in Absatz 2 genannte Raum kann in einer öffentlichen Toilette für Menschen mit Behinderung eingerichtet werden, wenn er zusätzlich die in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt.

7. Die Anforderung nach Absatz 2 gilt nicht für Gebäude, für die vor dem 1. Januar 2024 eine Baugenehmigung erteilt oder eine Baumitteilung eingereicht wurde, gegen die von einer

Architektur- und Baubehörde keine Einwände erhoben wurden oder für die eine Bescheinigung über das Fehlen von Gründen für die Erhebung von Einwänden gemäß Artikel 30 Absatz 5aa des Baugesetzes vom 7. Juli 1994 ausgestellt wurde.“;

- 8) § 95a wird nach § 95 wie folgt hinzugefügt:

„§ 5a. 1. Befinden sich die Balkone benachbarter Wohneinheiten in einem Mehrfamilienhaus auf einer einzigen Balkonplatte, so ist zwischen diesen Balkonen eine vollständige vertikale Trennung in Form einer festen Trennwand, die den Komfort der Nutzung gewährleistet, mit einer Lichtdurchlässigkeit von mindestens 30 % und höchstens 50 % zu installieren.

2. Die Trennwand nach Absatz 1 muss eine Höhe von mindestens 2,2 m, gemessen ab dem Balkonboden, und eine Breite von mindestens 2 m aufweisen, oder, wenn der Balkon weniger als 2 m breit ist, mindestens der Breite des Balkons entsprechen, wobei die Breite der Balustrade zu berücksichtigen ist.

3. Benachbarte Loggien in einem Mehrfamilienhaus sind mit einer Trennwand zu trennen, die den Anforderungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

4. Die in den Absätzen 1 und 3 genannte Trennwand kann bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen einem Gebäude mit Räumen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, und anderen Einrichtungen entfallen, um die natürliche Beleuchtung dieser Räume und die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestdauer der Sonneneinstrahlung für Wohnräume zu gewährleisten.“;

- 9) § 98a wird nach § 98 wie folgt hinzugefügt:

„§ 98a. 1. In einem Mehrfamilienhaus ist ein Abstellraum für Fahrräder und Kinderwagen bereitzustellen. Der Abstellraum befindet sich in der Nähe des Gebäudeeingangs oder im Untergeschoss, wenn der Zugang mit einem Aufzug gemäß den Anforderungen von § 193 Absatz 2 versehen ist, oder mit einer Rampe, wobei die in § 70 genannten Bedingungen berücksichtigt werden.

2. Der in Absatz 1 genannte Abstellraum kann in Form eines Nebengebäudes, eines Gartenhauses oder eines offenen Schuppens bereitgestellt werden.

3. Der in Absatz 1 genannte Abstellraum und das Nebengebäude, das Gartenhaus oder der offene Schuppen im Sinne von Absatz 2 haben eine Gesamtnutzfläche von mindestens 15 m².“;

- 10) in § 326:

- a) in Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Luftschalldämmung“ folgender Satz angefügt:
- „, wobei der Schalldämmwert der Eingangstür zu einer Wohneinheit von einer Treppe oder einem allgemeinen Flur aus mindestens 37 dB betragen muss;“;
- b) die Absätze 4a und 4b werden nach Absatz 4 wie folgt angefügt:
- „4a. Innenwände und Decken, die Wohneinheiten in einem Einfamilienhaus trennen, müssen denselben akustischen Anforderungen entsprechen wie Trennwände zwischen Wohneinheiten in einem Mehrfamilienhaus, wie in der polnischen Norm für die Schalldämmung von Trennwänden in Gebäuden festgelegt.
- 4b. In einem:
- 1) Einfamilienhaus mit zwei Wohneinheiten,
 - 2) Einfamilienhaus in Form einer Reihen- oder Doppelhaushälfte
 - 3) Mehrfamilienhaus
- darf die Ausführung von Bauarbeiten in einer Wohneinheit nicht die akustischen Anforderungen beeinträchtigen, die bei der Analyse der technischen und materiellen Lösungen zur Erfüllung der akustischen Anforderungen festgelegt wurden, auf die in den nach Artikel 34 Absatz 6 Nummer 1 des Baugesetzes vom 7. Juli 1994 erlassenen Vorschriften Bezug genommen wird.“;
- 11) in Anhang 1 zu dieser Verordnung:
- a) Nummer 1a wird nach Nummer 1 wie folgt eingefügt:

1a	§ 40 Absätze 9 und 10	PN-EN 1176-1:2017- 12	Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
		PN-EN 1176- 2+AC:2020-01	Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln
		PN-EN 1176-3:2017- 12	Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen
		PN-EN 1176- 4+AC:2019-03	Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und

		Prüfverfahren für Seilbahnen
	PN-EN 1176-5:2020-03	Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 5: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Karussells
	PN-EN 1176-6+AC:2019-03	Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wippgeräte
	PN-EN 1176-7:2020-09	Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb
	PN-EN 1176-10:2009 PN-EN 1176-10:2009/Ap1:2013-08	Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für vollständig umschlossene Spielgeräte

b) Die Nummern 60a bis 67 erhalten folgende Fassung:

60a	§ 323 Absatz 2	PN-B-02151-4:2015-06	Bauakustik – Schallschutz in Gebäuden – Teil 4: Anforderungen an Nachhallbedingungen und Sprachverständlichkeit in Räumen und Messrichtlinien
		PN-B-02151-2:2018-01	Bauakustik – Schallschutz in Gebäuden – Teil 2: Zulässige Schallpegelwerte in Räumen
		PN-B-02151-3:2015-10, PN-B-02151-3:2015-10/A p1:2016-02	Bauakustik – Schallschutz in Gebäuden – Teil 3: Anforderungen an die Schalldämmung von Trennwänden und Bauteilen in Gebäuden
61	§ 324	PN-B-02151-2:2018-01	Bauakustik – Schallschutz in Gebäuden – Teil 2: Zulässige Schallpegelwerte in Räumen

		PN-B-02170:2016-12, PN-B-02170:2016-12/Ap1 :2017-10	Bewertung der Schäden an Gebäuden durch Bodenbewegung
		PN-B-02171:2017-06	Bewertung des Einflusses von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden
62	§ 325 Absatz 1	PN-B-02151-2:2018-01	Bauakustik – Schallschutz in Gebäuden – Teil 2: Zulässige Schallpegelwerte in Räumen
		PN-B-02170:2016-12, PN-B-02170:2016-12/Ap1 :2017-10	Bewertung der Schäden an Gebäuden durch Bodenbewegung
		PN-B-02171:2017-06	Bewertung des Einflusses von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden
63	§ 325 Absatz 2	PN-B-02151-3:2015-10, PN-B-02151-3:2015-10/A p1:2016-02	Bauakustik – Schallschutz in Gebäuden – Teil 3: Anforderungen an die Schalldämmung von Trennwänden und Bauteilen in Gebäuden
64	§ 326 Absatz 1	PN-B-02151-2:2018-01	Bauakustik – Schallschutz in Gebäuden – Teil 2: Zulässige Schallpegelwerte in Räumen
		PN-EN ISO 10052:2007	Akustik – Messung der Luftschalldämmung und Trittschalldämmung und des Schalls von haustechnischen Anlagen in Gebäuden – Kurzverfahren
		PN-EN ISO 16032:2006	Akustik – Messung des Schalldruckpegels von haustechnischen Anlagen in Gebäuden – Standardverfahren
		PN-B-02171:2017-06	Bewertung des Einflusses von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden
65	§ 326 Absatz 2	PN-B-02151-3:2015-10, PN-B-02151-3:2015-10/A p1:2016-02	Bauakustik – Schallschutz in Gebäuden – Teil 3: Anforderungen an die Schalldämmung von Trennwänden und Bauteilen in Gebäuden

		PN-EN ISO 16283-1:2014-05, PN-EN ISO 16283-1:2014-05/A1:2018 – 02	Akustik – Messung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen am Bau – Teil 1: Luftschalldämmung
		PN-EN ISO 140-5:1999	Akustik – Messung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen – Messung der Luftschalldämmung von Fassadenelementen und Fassaden an Gebäuden
		PN-EN ISO 140-7:2000	Akustik – Messung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen – Messung der Trittschalldämmung von Decken in Gebäuden
		PN-EN ISO 10848-2:2007	Akustik – Messung der Flankenübertragung von Luftschall und Trittschall zwischen benachbarten Räumen im Prüfstand – Teil 2: Anwendung auf leichte Bauteile, wenn die Verbindung geringen Einfluss hat
		PN-EN ISO 10140-2:2011	Akustik – Messung der Schalldämmung von Bauteilen im Prüfstand – Teil 2: Messung der Luftschalldämmung.
		PN-EN ISO 10140-3:2011 PN-EN ISO 10140-3:2011/A1:2015-07	Akustik – Messung der Schalldämmung von Bauteilen im Prüfstand – Teil 3: Messung der Trittschalldämmung.
66	§ 326 Absatz 3	PN-B-02151-3:2015-10, PN-B-02151-3:2015-10/ Ap1:2016-02	Bauakustik – Schallschutz in Gebäuden – Teil 3: Anforderungen an die Schalldämmung von Trennwänden und Bauteilen in Gebäuden
67	§ 326 Absatz 4	PN-B-02151-2:2018-01 PN-EN ISO 16032:2006	Bauakustik – Schallschutz in Gebäuden – Teil 2: Zulässige Schallpegelwerte in Räumen Akustik – Messung des Schalldruckpegels von haustechnischen Anlagen in Gebäuden – Standardverfahren
		PN-EN ISO 10052:2007	Akustik – Messung der Luftschalldämmung und Trittschalldämmung und des Schalls von

		haustechnischen Anlagen in Gebäuden – Kurzverfahren
	PN-B-02171:2017-06	Bewertung des Einflusses von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden

c) Nummer 67a wird nach Nummer 67 wie folgt eingefügt:

67a	§ 326 Absatz 4a	PN-B-02151-3:2015-10, PN-B-02151-3:2015-10/Ap1:2016-02	Bauakustik – Schallschutz in Gebäuden – Teil 3: Anforderungen an die Schalldämmung von Trennwänden und Bauteilen in Gebäuden
-----	--------------------	--	---

d) Nummer 68 erhält folgende Fassung:

68	§ 326 Absatz 5	PN-EN ISO 354:2005	Akustik – Messung der Schallabsorption in Hallräumen
		PN-B-02151-4:2015-06	Bauakustik – Schallschutz in Gebäuden – Teil 4: Anforderungen an Nachhallbedingungen und Sprachverständlichkeit in Räumen und Messrichtlinien

§ 2. Für ein Bauprojekt, für das vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung:

- 1) ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung, ein Antrag auf Erteilung eines gesonderten Genehmigungsbescheids für ein Grundstücks- oder Erschließungsprojekt oder ein Architektur- und Bauvorhaben, ein Antrag auf Änderung einer Baugenehmigung eingereicht wurde,
- 2) eine Baugenehmigung oder ein gesonderter Genehmigungsbescheid für ein Grundstücks- oder Erschließungsprojekt oder ein Architektur- und Bauvorhaben erteilt wurde,
- 3) eine Baumitteilung oder eine Mitteilung über die Ausführung anderer Bauarbeiten eingereicht wurde, falls keine Baugenehmigung erforderlich ist,
- 4) eine Legalisierungsentscheidung gemäß Artikel 49 Absatz 4 des Baugesetzes vom 7. Juli 1994 – und den Beschlüssen gemäß Artikel 51 Absatz 4 des Baugesetzes vom 7. Juli 1994 – erlassen wurde
– gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**DER MINISTER FÜR ENTWICKLUNG
UND TECHNOLOGIE**

FÜR DIE RECHTLICHE, LEGISLATIVE UND
REDAKTIONELLE KONGRUENZ

Aneta Mijal

Die Leiterin der Rechtsabteilung
im Ministerium für Entwicklung und Technologie
/elektronische Signatur/